



# Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —

25.11.2023 – Nr. 15/26

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden Mittenaar und Siegbach

**Hinweis der Gemeindekassen**  
**Mittenaar und Siegbach**  
**(KommunalServiceVerband)**

### **Haben Sie Ihre Zahlung schon geleistet?**

Die Gemeindesteuern und Abgaben für das 4. Quartal wurden am 15.11.2023 fällig.

Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die Gemeindekassen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) verpflichtet, das kostenpflichtige Mahn- und Vollstreckungsverfahren durchzuführen.

Dabei werden Mahngebühren, Säumniszuschläge und ggf. Vollstreckungsgebühren nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet. Eine Mahnung darf bereits eine Woche nach Fälligkeit erstellt werden (§ 19 HessVwVG).

Möchten Sie diese Kosten vermeiden, nutzen Sie die Möglichkeit des bewährten Bankeinzugverfahrens (SEPA), es ist einfach und bequem. Ein Formular finden Sie auch auf der Internetseite [www.ksv-aartal.de](http://www.ksv-aartal.de).

### **Teil III – Winterdienst**

#### **§ 10 SCHNEERÄUMUNG**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6–9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer

der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

#### **§ 11 BESEITIGUNG VON SCHNEE- UND EISGLÄTTE**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2–4 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

**Abwasserverband Oberes Aartal  
Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) in Verbindung mit §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) sinngemäß, hat die Verbandsversammlung am 01.11.2023 folgende Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.475.000 EUR  
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.474.467 EUR  
mit einem Saldo von 533 EUR  
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0 EUR  
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 EUR  
mit einem Saldo von 0 EUR  
ausgeglichen/mit einem Überschuss von 533 EUR

**im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 298.700 EUR  
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.380.000 EUR  
mit einem Saldo von -1.081.300 EUR  
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR  
mit einem Saldo von 0 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von -1.081.300 EUR festgesetzt.

§ 2 Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredite), die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 6 Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7 Mitgliedsbeiträge (Umlagen) werden nach § 30 ff der Verbandsatzung des AV Oberes Aartal in der Fassung vom 27.10.2021 erhoben. Für das Haushaltsjahr 2024 werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt festgesetzt:

Gemeinde/Beitragsverhältnis/Summe  
Bischoffen / 31,07 % / 350.469,60 EUR  
Hohenahr / 45,62 % / 514.593,60 EUR  
Siegbach / 23,31 % / 262.936,80 EUR  
Summe / 100,00 % / 1.128.000,00 EUR

§ 8 Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung werden folgende Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft festgelegt:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr.1 und 3 HGO wird auf 5% des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Verbandsvorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Verbandsvorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
3. Investitionen sind gemäß §12 Absatz 1 GemHVO ab 50.000 EUR von erheblicher finanzieller Bedeutung.  
Bischoffen, den 01.11.2023  
Verbandsvorstand  
gez. Markus Ebertz, Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält zustimmungs- bzw. genehmigungsbedürftige Bestandteile. Die Genehmigung (hier allgemeine Zustimmung) nach § 105 HGO der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung/  
allgemeine Zustimmung  
Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) und gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuell geltenden Fassung, erteilen wir dem Verbandsvorstand des Abwasserverbandes Oberes Aartal die

Genehmigung  
(hier allgemeine Zustimmung) 2024 zur Inanspruchnahme von Kassen bzw. Liquiditätskrediten bis zu dem in § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Höchstbetrags von 100.000,00 Euro (in Worten: Einhunderttausend Euro).

**Auflagen 2024:**

1. Weiterhin erwarten wir, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 sach- und zeitgerecht erfolgt und wir über den Aufstellungsbeschluss und die „drei Rechnungen“ zeitnah informiert werden und auch zukünftig an Ihrem Berichtswesen teilhaben dürfen.
2. Die Haushaltsbegleitverfügung ist gem. § 97 Abs. 4 HGO zu veröffentlichen und wir empfehlen auch entsprechend § 50 Abs. 3 HGO den Mitgliedern der Verbandsversammlung in geeigneter Form nicht nur über die Genehmigung, sondern auch die Begleitverfügung zu informieren und uns bis zum Jahresende 2023 entsprechende Nachweise zu übersenden.  
Wetzlar, 10.11.2023  
i.A., gez. Jochem, Verwaltungsobererrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme nach § 97 Abs. 4 HGO vom 27. November

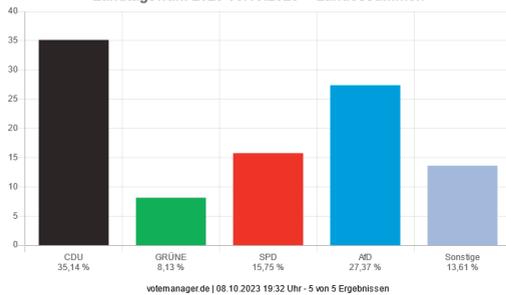
bis 5. Dezember 2023 im Betriebsgebäude 35649 Bischoffen, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Bischoffen, den 24.11.2023  
 der Kläranlage Bischoffen, An der B255, ten öffentlich aus. gez. Markus Ebertz, Vorstandsvorsteher

### Wahlergebnisse Gemeinde Siegbach

#### Landesstimmen Wahlen zum Landtag 08.10.2023

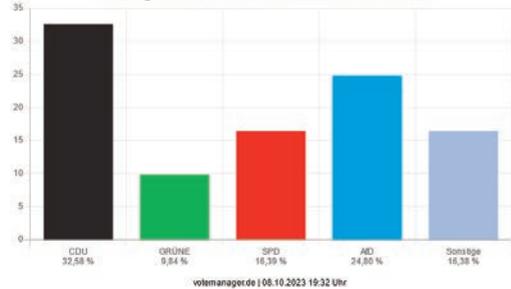
Grafiken vom Votemanager der ekom 21. Weitere finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Siegbach unter dem Link „Wahlergebnisse“

Gemeinde Siegbach  
Landtagswahl 2023 08.10.2023 - Landesstimmen



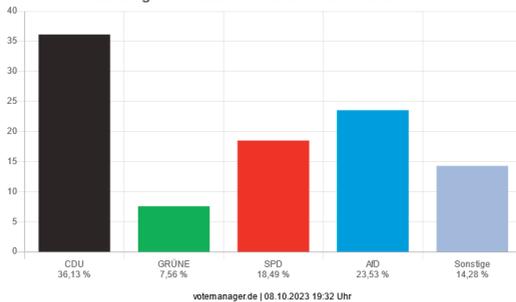
Wahlbeteiligung 69,1 % von 2.052 Berechtigten

Gemeinde Siegbach - OT Eisenroth und Wallenfels  
Landtagswahl 2023 08.10.2023 - Landesstimmen



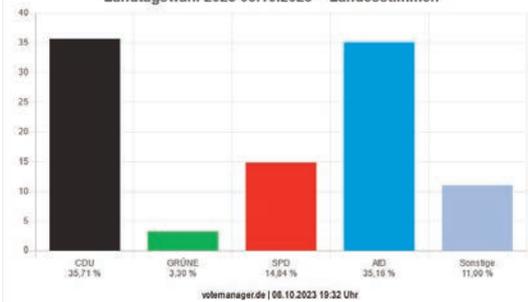
Wahlbeteiligung 53,23 % von 928 Berechtigten

Gemeinde Siegbach - OT Überthal  
Landtagswahl 2023 08.10.2023 - Landesstimmen



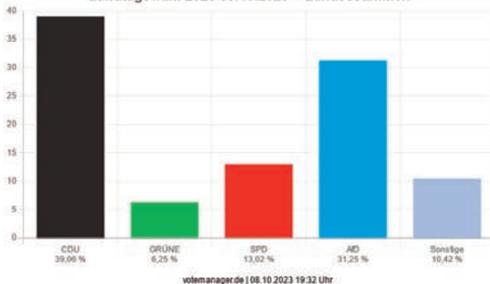
Wahlbeteiligung 56,28 % von 430 Berechtigten

Gemeinde Siegbach - OT Tringenstein  
Landtagswahl 2023 08.10.2023 - Landesstimmen



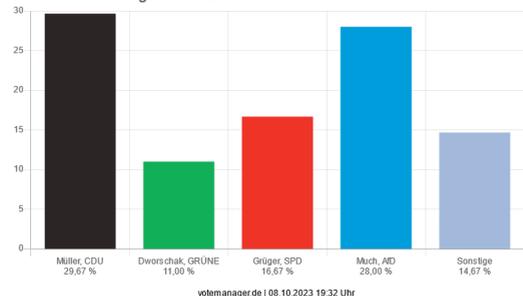
Wahlbeteiligung 52,14 % von 351 Berechtigten

Gemeinde Siegbach - OT Oberndorf  
Landtagswahl 2023 08.10.2023 - Landesstimmen



Wahlbeteiligung 56,85 % von 343 Berechtigten

Gemeinde Siegbach - Briefwahlbezirk 1  
Landtagswahl 2023 08.10.2023 - Wahlkreisstimmen



300 gültige Stimmen

# Kirchen

## Evangelische Kirchengemeinde Siegbach

**26.11. Gottesdienst  
Ewigkeitssonntag**  
10.30 Uhr Eisemroth m. AM/  
Pfrin. Wegner

**03.12. Dekanatsjugend-  
gottesdienst**  
10.30 Uhr Eisemroth/Pfrin. Wegner

**04.12. Frauenkreis  
Adventskaffee**  
16.00 Uhr Gemeindehaus Eisemroth/  
Gem. Päd. Bock

**10.12. Gottesdienst**  
10.30 Uhr Eisemroth/Frauenteam

**11.12. Z.D.F. Adventsfeier**  
19.30 Uhr Gemeindehaus Eisemroth/  
Gem. Päd. Bock

**17.12. Gottesdienst**  
09.30 Uhr Übernthal/Pfrin. Wegner  
10.30 Uhr Tringenst./Pfrin. Wegner

**Aktuelle Informationen  
finden Sie unter:**  
[kirchengemeinde-siegbach.ekhn.de](http://kirchengemeinde-siegbach.ekhn.de)

## Evangelische Kirchengemeinden in Mittenaar Ballersbach, Bicken und Offenb.

**BALLERSBACH**  
**26.11. Ewigkeitssonntag**  
09.30 Uhr Pfr. S. Oppermann

**03.12. Gottesdienst**  
09.30 Uhr Pfr. S. Oppermann

**10.12. Zentralgottesdienst**  
10.00 Uhr in Bicken

**17.12. Gottesdienst**  
09.30 Uhr Pfr. S. Oppermann

**BICKEN**  
**26.11. Ewigkeitssonntag**  
09.30 Uhr Pfr. R. Friedrich

**03.12. Gottesdienst**  
11.00 Uhr Präd. Dr. Wörner

**10.12. Zentralgottesdienst  
„von Frauen gestaltet“**  
10.00 Uhr Präd. Elke Thielmann

**17.12. Gottesdienst**  
11.00 Uhr Pfr. R. Friedrich

**OFFENBACH**  
**26.11. Ewigkeitssonntag**  
11.00 Uhr Pfr. R. Friedrich

**03.12. Gottesdienst**  
09.30 Uhr Präd. Dr. Wörner

**10.12. Zentralgottesdienst**  
10.00 Uhr in Bicken

**17.12. Gottesdienst**  
09.30 Uhr Pfr. R. Friedrich

Unseren täglichen Mutmacher können Sie unter der Telefon Nr. 02772 7099530 anhören oder im Web, auf Spotify, iTunes, Deezer, etc. Sie können den Gottesdienst auch auf MP3 Stick zum Hören für zu Hause erhalten.

## Christliche Brüdergemeinde Siegbach-Übernthal

**Sonntags:**  
10.00 Uhr **Mahlfeier**  
10.00 Uhr **Sonntagsschule**  
14.30 Uhr **Gottesdienst** (2. Sonntag)

**Mittwochs, 19.30 Uhr,  
Bibel- und Gebetsstunde**

## Evangelische Kirche Altenkirchen in Bellersdorf

**GOTTESDIENSTE**  
**26.11. Bellersdorf**  
10.30 Uhr Gottesdienst  
Gedächtnis  
der Verstorbenen

**03.12. Dorfgemeinschaftshaus  
Altenkirchen**  
14.00 Uhr Seniorenadventsfeier

**09.12. Bellerdorf**  
18.00 Uhr Gottesdienst

**17.12. Altenkirchen**  
17.00 Uhr Familiengottesdienst  
mit Krippenspiel

Wer eine Mitfahrgelegenheit zum nächsten Gottesdienst benötigt, melde sich bitte im Gemeindebüro oder bei Pfr. Zirk 06444 300.

Sollten Sie eine Aufnahme des Gottesdienstes auf Kassette wünschen, melden Sie sich bitte ebenfalls.

Wer eine **Mitfahrgelegenheit** zum nächsten Gottesdienst benötigt, melde sich bitte im Gemeindebüro oder bei Pfr. Zirk 06444 300.

**Büro Öffnungszeiten:**  
Di. 16–18 Uhr und Fr. 10–12 Uhr

**!** Das letzte „WiMS“ 2023  
erscheint am **16. Dezember**  
Anzeigen- & Redaktions-  
schluss ist um **17.00 Uhr**  
am **07. Dezember**

## Christliche Brüdergemeinde Siegbach-Oberndorf

**So. 10 Uhr:** Mahlfeier, Predigt  
**Mi. 19.30 Uhr:** Gebets-/Bibelstunde  
Nähere Infos auf:  
[www.bruedergemeinde-oberndorf.de](http://www.bruedergemeinde-oberndorf.de)  
Christliche Brüdergemeinde  
Siegbach-Oberndorf, Weltersbach 8b